

Satzung
Gewerbe- und Handelsverein Weingarten e.V.
(2023)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

Gewerbe- und Handelsverein Weingarten e.V.

und hat seinen Sitz in 88250 Weingarten. Er ist beim Amtsgericht Ulm, Registergericht, unter der Nr. 550346 eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Der Verein erstrebt den Zusammenschluss aller Selbstständigen (Industrie, Großhandel, Einzelhandel, Handwerk, sonstiges Gewerbe) sowie der freiberuflich Tätigen zur Wahrnehmung und Durchsetzung der Interessen des selbstständigen Mittelstandes auf örtlicher Ebene. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Der Verein hat die Aufgabe

- a) mit der Stadtverwaltung Kontakt zu halten, um die Interessen der Selbstständigen zu kommunalen Fragen rechtzeitig vortragen und vertreten zu können
- b) die Mitglieder über Fragen der Stadtverwaltung aufzuklären
- c) durch Werbeaktionen auf das örtliche Angebot hinzuweisen,
- d) durch Vortragsveranstaltungen der Mitglieder eine berufliche und allgemeine Weiterbildung zu ermöglichen,
- e) durch geselliges Beisammensein den Gemeinschaftsgeist zu pflegen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft des Vereins können erwerben:

- a) die in der Bestimmung des § 2 aufgeführten Selbstständigen
- b) Freunde und Gönner des gewerblichen Mittelstandes.
- a) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Beirat. Wird der Antrag abgelehnt, kann innerhalb eines Monats Beschwerde bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

2. Die Mitgliedschaft erlischt

- b) Durch schriftliche Kündigung, die drei Monate vor Jahresende ausgesprochen sein muss,
- c) Durch Tod und
- d) Durch Ausschluss, der wegen vereinsschädigendem Verhalten, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Verweigerung der Beitragszahlung vom Beirat durch Beschluss auszusprechen ist. Über den innerhalb von 14 Tagen mit eingeschriebenem Brief zuzustellenden Beiratsbeschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats Beschwerde bei der Mitgliederversammlung einlegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

3. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können in der Vereinsarbeit verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Beschluss erfordert eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Das Vorschlagsrecht hat jedes Mitglied.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die über 18 Jahre alten Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, aktives und passives Wahlrecht zu den Vereinsämtern, das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen. Die Mitglieder sollen am Leben des Vereins Anteil nehmen, seine Arbeit fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.

§ 6 Mitgliederbeitrag

Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Organe des Vereins, Allgemeines und Haftung

Der Verein hat folgende Organe:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Den Vorstand
- c) Den Beirat
- d) Die Kassenprüfer

Alle Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

Alle gewählten Mitglieder eines Vereinsorgans haben eine Amtszeit von 2 Jahren beginnend mit dem Ende der Mitgliederversammlung, in der die Wahl erfolgte. Jedes gewählte Mitglied bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.

Scheidet ein gewähltes Mitglied eines Vereinsorgans durch Erklärung in Schriftform gegenüber dem Vorstand im Sinne § 26 BGB aus seinem Amt aus, bleibt die Position bis zur nächsten turnusgemäßen Wahl unbesetzt. Der Vorstand beschließt, welches

hierzu bereite Vorstands- oder Beiratsmitglied die Funktion eines ausgeschiedenen Kassiers oder Schriftführers bis zur Neuwahl ausübt.

Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des Beirats sind Niederschriften aufzunehmen, die mindestens die gefassten Beschlüsse enthalten müssen.

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ordnet alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht zum Zuständigkeitsbereich anderer Organe gehören.

Sie ist als oberstes Vereinsorgan besonders zuständig für:

- a) die Wahl von Vorstand, Beirat und zwei Kassenprüfern
- b) die Festsetzung der Vereinsbeiträge
- c) Satzungsänderung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder
- d) Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

2. In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche **Mitgliederversammlung** statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, die dann dieselben Befugnisse wie eine ordentliche Mitgliederversammlung hat. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.

3. Auf Beschluss des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung ausschließlich (virtuelle Versammlung) oder partiell (hybride Versammlung) im Wege der elektronischen Kommunikation auch ohne Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort durchgeführt werden. Wird zu einer virtuellen oder hybriden Versammlung einberufen, ist dabei mitzuteilen, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform und mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung. Gegenstände der Beschlussfassung sind dabei zu bezeichnen.

In der Tagesordnung sind mindestens folgende Tagespunkte vorzusehen:

- a) Geschäftsbericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- d) Verschiedenes

5. Jedes Mitglied kann einen Antrag an die Mitgliederversammlung stellen. Dieser Antrag muss spätestens drei Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden in Textform eingereicht werden. Der Antrag ist in die Tagesordnung zur nächsten Mitgliederversammlung aufzunehmen. Wird der Antrag erst nach der Einberufung zur nächsten Mitgliederversammlung gestellt, findet nur eine Erörterung über den Antrag unter „Verschiedenes“ statt. Die Beschlussfassung über diesen Antrag erfolgt dann in der nächsten Mitgliederversammlung.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen in der Regel durch offene Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Auf Antrag eines Mitglieds hat geheime Abstimmung zu erfolgen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus:

- Einem Vorsitzenden
- einem Stellvertreter.

Die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden sind jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins befugt.

Jedes Mitglied des Vorstands nach § 26 BGB ist berechtigt und verpflichtet Mitgliederversammlungen sowie Vorstands- und Ausschlusssitzungen ein zu berufen und zu leiten.

Die Vertretungsmacht jedes Vorstandmitglieds nach § 26 BGB ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert (bei Geschäften mit wiederkehrenden Zahlungspflichten wie etwa bei Gehältern oder Mieten ist der Jahresbetrag maßgeblich) über 1.500 € die Zustimmung des Beirats erforderlich ist.

2. Der Vorstand besteht über die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB hinaus auch aus:

- dem Schriftführer
- dem Kassierer.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte des Vereins, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand soll mindestens einmal in jedem Quartal eine Vorstandssitzung durchführen. Die Ladung hierzu erfolgt in Textform mit einer Frist von 1 Woche. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB und ein weiteres Vorstandmitglied anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch offene Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Auf Antrag eines Mitglieds hat geheime Abstimmung zu erfolgen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

3. Der Schriftführer besorgt den Schriftwechsel des Vereins und führt die Protokolle von Mitgliederversammlung, Vorstandssitzungen und Beiratssitzungen und unterschreibt diese. Protokolle sind von einem Vorstandsmitglied nach § 26 BGB gegen zu zeichnen.

4. Der Kassierer hat die Beiträge einzuziehen und die Kassengeschäfte zu führen und die Buchhaltung zu erstellen. Er hat der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und eine Abrechnung vorzulegen.

§ 10 Beirat

Der Beirat berät den Vorstand über die Aufgaben nach S 2 der Satzung und alle den Verein berührende Fragen und entscheidet über diese, sofern die Entscheidung nicht dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

Der Beirat besteht aus den Vorstandsmitgliedern aus mindestens weiteren 5 gewählten Mitgliedern des Vereins, soll aber (ohne die Vorstandmitglieder gerechnet) nicht mehr als 10 % der Vereinsmitglieder umfassen. Bei der Wahl der Beiratsmitglieder soll auf die berufliche Zusammensetzung geachtet werden.

Stadträte, die dem Verein angehören, können zu Beiratssitzungen ohne Stimmrecht zugezogen werden.

Die Ladung zur Beiratssitzung erfolgt in Textform mit einer Frist von 1 Woche. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied nach S 26 BGB, und mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt

in der Regel durch offene Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Auf Antrag eines Mitglieds hat geheime Abstimmung zu erfolgen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Beirat hat das Recht auf Prüfung der Vorstandstätigkeit und kann hierzu zwei Prüfer bestimmen.

§ 11 Kassenprüfung

Der Verein hat zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen weder Vorstands- noch Beiratsmitglieder sein.

Die Kassenprüfer prüfen nach Abschluss des Geschäftsjahres und vor der nächsten folgenden Mitgliederversammlung die Buchhaltung berichten der Mitgliederversammlung. Sie fertigen einen Prüfungsvermerk, den sie unterschreiben und der als Anlage zum Protokoll der Mitgliederversammlung genommen wird.

§ 12 Auflösung

Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des restlichen Vereinsvermögens mit einfacher Mehrheit.

Der im Moment des Auflösungsbeschlusses amtierende Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird zu Liquidatoren des Vereins.

Vorstehende Satzung wurde am 17.10.2023 in der Mitgliederversammlung beschlossen.